

§ 8

Rechtsfähigkeit von Betrieben

Die Rechtsfähigkeit von Betrieben einschließlich ihrer Anerkennung als juristische Personen richtet sich nach dem Recht des Staates, durch das ihre Rechtsstellung bestimmt wird.

§ 9

Eigentum an Grundstücken und Gebäuden

Auf das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden, insbesondere auf das Entstehen, die Veränderung oder das Erlöschen, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sich die Grundstücke und Gebäude befinden.

§ 10

Eigentum an beweglichen Sachen

Auf das Eigentum an beweglichen Sachen, die sich auf dem Transport befinden, ist das Recht des Abseendeortes anzuwenden.

§ 11

Rechte an Schiffen und Luftfahrzeugen

(1) Auf das Eigentum und andere Rechte an Schiffen und Luftfahrzeugen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem das Schiff oder das Luftfahrzeug registriert ist.

(2) Für die Entstehung von Schiffsgläubigerrechten ist das Recht des Staates maßgeblich, in dessen Hoheitsgebiet sich das Schiff befindet. Befindet sich das Schiff auf dem offenen Meer, ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Flagge das Schiff führt.

§ 12

Rechtsanwendung auf Verträge

(1) Wurde zwischen den Partnern von internationalen Wirtschaftsverträgen eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht nicht getroffen, ist auf den Vertrag das Recht anzuwenden, das maßgeblich ist am Sitz des

- a) Verkäufers bei Kaufverträgen,
- b) Herstellers bei Werkleistungs- und Montageverträgen,
- c) Auftraggebers bei Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen und Verträgen über die Errichtung von Industrieanlagen,
- d) Auftragnehmers bei Dienstleistungs-, Kundendienst-, Kontroll- und Beratungsverträgen,
- e) Auftraggebers bei Handelsvertreterverträgen,
- f) Frachtführers bei Gütertransportverträgen,
- g) Spediteurs bei Speditionsverträgen,
- h) Umschlagbetriebes bei Verträgen über den Umschlag von Gütern,
- i) Lagerhalters bei Lagerverträgen,
- j) Beförderers, bei Verträgen über Personenbeförderung,
- k) Bankinstituts bei Verträgen, die Bankgeschäfte betreffen,

l) Überlassers bei Nutzungsverträgen, insbesondere Miet- und Lizenzverträgen,

m) Verwenders bei Verträgen über die Nutzung Urheberrechtlich geschützter Werke,

n) Versicherers bei Versicherungsverträgen.

(2) Ist das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht gemäß Abs. 1 bestimmt, so findet das Recht am Sitz des Partners Anwendung, der die den Inhalt des Vertrages bestimmende Leistung zu erbringen hat. Kann diese nicht festgestellt werden, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem den Anbietenden die Erklärung über die Annahme des Angebots zugeht (Vertragsabschlußort).

(3) Auf Verträge über das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden in der Deutschen Demokratischen Republik ist ausschließlich das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

§ 13

Eigentumsübergang bei Verträgen

Das auf den Vertrag anzuwendende Recht ist auch maßgeblich für den Eigentumsübergang an einer beweglichen Sache. Das gleiche gilt für vereinbarte Sicherungsrechte.

§ 14

Aufrechnung

Auf die Aufrechnung ist das Recht des Staates anzuwenden, dem die Forderung unterliegt, gegen welche die Aufrechnung gerichtet ist.

§ 15

Vollmacht

(1) Bestand und Umfang einer Vollmacht richten sich nach dem Recht des Staates, in dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird.

(2) Bestand und Umfang der Vollmacht eines Vertreters, der für einen Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik handelt, bestimmen sich nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

Form von Verträgen

Die Form von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften bestimmt sich nach dem Recht des Staates, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist. Die Form ist auch dann gewahrt, wenn die entsprechenden Vorschriften des Staates eingehalten sind, in dem der Vertrag geschlossen oder die einseitige Erklärung abgegeben wurde oder in dem die Wirkung des Rechtsgeschäfts eintreten soll.

§ 17

Rechtsanwendung bei Schadenszufügung außerhalb von Verträgen

(1) Auf die Verantwortlichkeit für Schadenszufü-